
Landwirtschaft und Wald (lawa)

Centralstrasse 33
Postfach
6210 Sursee
Telefon 041 349 74 00
lawa@lu.ch
www.lawa.lu.ch

WEISUNG

Anwendung von Pflanzenschutzmitteln im Wald und am Waldrand

1 Rechtliche Grundlagen

- Bundesgesetz über den Wald vom 4. Oktober 1991 (WaG; Art. 18)
- Verordnung über den Wald vom 30. November 1992 (WaV; Art. 25 ff)
- Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung vom 18. Mai 2005 (ChemRRV; Art.4, Art.7, Anhang 2.5)
- Verordnung des UVEK über die Fachbewilligung für die Verwendung von Pflanzenbehandlungsmitteln in der Waldwirtschaft vom 28. Juni 2005
- Chemikaliengesetz vom 15. Dezember 2000 (ChemG)
- Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer (Gewässerschutzgesetz, GSchG) vom 24. Januar 1991
- Bundesgesetz über den Umweltschutz (USG) vom 7. Oktober 1983

2 Begriffe und Bewilligungen

Pflanzenschutzmittel (PSM) sind:

- **Erzeugnisse und Gegenstände**, die Pflanzen und ihr Vermehrungsmaterial (Samen, Stecklinge) vor Krankheiten, Schädlingen usw. schützen. Ihnen gleichgestellt sind Mittel, die an geschlagenem Holz im Wald verwendet werden.
Unter Pflanzenschutzmittel fallen die Insektizide, Fungizide, Nagetiergifte, Lockstoffe, Wildabhalte- und Wundverschlussmittel.
- **Unkrautvertilgungsmittel**: Erzeugnisse und Gegenstände zur Beseitigung unerwünschter Pflanzen.
- **Regulatoren für die Pflanzenentwicklung**: Wirkstoffe, welche die pflanzliche Entwicklung fördernd oder hemmend beeinflussen, und zwar anders als Nährstoffe.

Holzschutzmittel dienen dem Schutz von Holz vor holzerstörenden und holzverfärbenden Organismen, vor Feuer und anderen Beeinträchtigungen. **Werden sie am liegenden Holz im Wald verwendet, gelten sie rechtlich als PSM.**

Der Waldrand schafft also eine rechtliche Grenze. Innerhalb des Waldes spricht man von Pflanzenschutz- und nicht von Holzschutzmitteln.

Zulassungsbewilligung

Alle Pflanzenschutzmittel (PSM) bedürfen einer Zulassungsbewilligung und sind nur für die auf der Etiketle erwähnten Verwendungszwecke zugelassen. Hersteller dürfen PSM nur mit einer Zulassungsbewilligung abgeben.

Fachbewilligung

PSM dürfen nur durch Fachleute oder unter Anleitung von Fachleuten eingesetzt werden. Fachleute müssen eine Fachbewilligung besitzen. Fachkurse und -prüfungen werden von den beiden Försterschulen Lyss und Maienfeld organisiert.
Eine Fachbewilligung gilt für die ganze Schweiz und ist zeitlich unbefristet.

Anwendungsbewilligung

Jede Anwendung von PSM im Wald oder am Waldrand bedarf einer Anwendungsbewilligung des kantonalen Forstdienstes. Diese kann nur an Inhaber einer Fachbewilligung Holzschutzmittel oder Wald erteilt werden. **Die Anwendungsbewilligung wird nur gegen Antrag erteilt.** Die Bewilligung ist kostenlos und gilt für ein Jahr.

Zusätzlich mit der Anwendungsbewilligung werden folgende Unterlagen abgegeben:

- Bewilligungsnummer
- Kontrollliste für die Meldung der Anwendung von PSM an geschlagenem Holz
- Antrag für Anwendungsbewilligung für das nächste Jahr
- Wahlweise die vorliegende Weisung mit Anhängen

3 Allgemeine Vorschriften

PSM dürfen im Wald und am Waldrand nur verwendet werden, wenn sie für die Erhaltung des Waldes unerlässlich sind und nicht durch Massnahmen ersetzt werden können, welche die Umwelt weniger belasten (vgl. Merkblätter "Alternativen zur chemischen Behandlung von Rundholzlagern im Wald gegen Holzschädlinge").

Einsatz und Lagerung von PSM sind in Naturschutzgebieten, Riedgebieten und Mooren, an Ufern von Gewässern sowie in den Grundwasserschutzzonen S1 (Fassungsbereich) und S2 (engere Schutzzone) verboten.

Ebenso ist beim Manipulieren mit PSM (inkl. Transport und Lagerung) mit grösster Sorgfalt darauf zu achten, dass keine Verunreinigungen von ober- oder unterirdischen Gewässern entstehen.

4 Besondere Voraussetzungen für die Anwendung von PSM

Für den Wald ist grundsätzlich nur die Fachbewilligung Wald gültig. Ausgenommen davon ist die Fachbewilligung Holzschutz, mit welcher die Behandlung von liegendem Rundholz im Wald gestattet ist.

Holzkäufer, die gekauftes Holz im Wald oder am Waldrand selber behandeln, müssen im Besitze einer Fachbewilligung Wald oder Holzschutzmittel sein und dürfen nur die zugelassenen Mittel (vgl. Beilage) anwenden.

Waldeigentümer, die ihr Holz selber behandeln, dürfen dies nur unter der Anleitung einer Fachperson (Inhaber einer Fachbewilligung Holzschutzmittel oder Wald und einer Anwendungsbewilligung des Kantons) tun.

Für alle anderen Anwender von PSM im Wald und am Waldrand (z.B. Baumwärter) gelten dieselben Bestimmungen wie für Holzkäufer.

Direkt nach der Anwendung markiert der Anwender das behandelte Polter mit dem Datum und seiner Bewilligungsnummer. Art und Menge des Mittels sowie die behandelten Holzmengen sind per Ende Jahr dem Forstdienst zu melden.

Jeder Anwender von PSM im Wald oder am Waldrand ist für die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen selber verantwortlich. Der Forstdienst führt lediglich ein Controlling durch (siehe unten).

Die Förster machen die Waldeigentümer beim Holzanzeichnen auf diese Weisungen aufmerksam. Die erwähnten Bedingungen werden zusätzlich auf der Nutzungsbewilligung vermerkt.

5 Controlling

Der Revierförster überprüft die Einhaltung dieser Weisung in seinem Revier stichprobenweise. Dazu erhalten die Revierförster eine Liste der Inhaber der Fachbewilligung Wald oder Holzschutzmittel mit einer Anwendungsbewilligung und ihren entsprechenden Bewilligungsnummern.

Anwender ohne Anwendungsbewilligung oder ohne Fachbewilligung (ausser unter Anleitung einer Fachperson) werden auf die Anwendungsbewilligungs- bzw. Fachbewilligungspflicht aufmerksam gemacht.

Werden erstmalige Verstösse gegen gesetzliche Bestimmungen oder gegen vorliegende Weisung festgestellt, wird der fehlbare Anwender vorerst verwarnt. Bei wiederholter Zuwiderhandlung werden die entsprechenden Personen verzeigt.

Sursee, 21.1.2016